Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Medenbach, Stadtkreis Wiesbaden, und in der Gemarkung Bremthal, Main-Taunus-Kreis, zu Schutzwald vom 3. Februar 1986

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBI. I. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBI. S. 126), wird die o. g. Schutzwalderklärung für die mit nachstehenden UTM Koordinaten beschriebenen Bereiche aufgehoben:

Koordinaten der	Eckpunkte der Aufh	nebungsflächen		
x-Wert	453196.29	453092.22	453149.07	453256.99
Y-Wert	5553865.69	5553857.98	5553468.70	5553470.63

Die genaue Lage der Bereiche, auf die sich die Aufhebung bezieht, kann auf Karten beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 -Forsten-, Wilhelminenstraße 1-3, Zimmer 2.085 während der Dienstzeiten eingesehen werden oder unter folgendem Link

https://hessendrive.hessen.de/public/download-shares/p6N0EkRe8EgZuztP8af5Cs7oV9TtYFrt zum download abgerufen werden.

Im Zuge des geplanten Vorhabens zum Stromnetzausbau Rhein-Main-Link sind Baugrunduntersuchungen mit dem Ziel erforderlich, durch unterirdische Verlegung der Stromleitungen Waldverluste zu vermeiden. Hierzu bedarf es einer Rodung von Wald zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung. Maßnahmen der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG bedürfen bei Schutzwald der vorherigen Aufhebung der Erklärung nach § 13 Abs. 1 HWaldG.

Die Aufhebung ist befristet bis zum 28. Februar 2026. Nach Ablauf der Frist sind die betroffen Entlassungsflächen wieder Gegenstand der o. g. Erklärung.

Die verfahrensmäßigen Rechte der nach § 13 Abs. 1 S. 4 HWaldG zu beteiligenden Stellen sind gewahrt.

Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise und im Staatsanzeiger für das Land Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20. September 2025

Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

V52-88.f.11.13-00026#2025-00005-RML 56-5916 SW

Eising i. V.

Esnici.V.